



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50.115/179-II/2/88

Wien, am 24. Juli 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE und Probst, betreffend die Verleihung des Exekutivdienstzeichens (Nr. 2376/J)

2374/AB
1988 -08- 25
zu 2376/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE und PROBST am 27.6.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2376/J, betreffend Verleihung des Exekutivdienstzeichens beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Pensionierte Exekutivbeamte sind von der Verleihung des Exekutivdienstzeichens deshalb ausgeschlossen, weil gemäß § 2 des vom National- und Bundesrat einstimmig beschlossenen Exekutivdienstzeichengesetz, BGBl.Nr. 521/1985, dessen Verleihung ausdrücklich nur an Beamte des Dienststandes vorgesehen ist.

Ich habe mich stets dafür ausgesprochen, auch pensionierten Exekutivbeamten das Exekutivdienstabzeichen zu verleihen. Unterstützt wurde ich dabei von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Eine Prüfung im

Bundeskanzleramt im Jahre 1986 hat ergeben, daß im Fall der Realisierung mit Kosten von ca 10,7 Mio Schilling zu rechnen wäre.

Es müßten ca. 14.500 Personalakte überprüft werden, weil die Verleihung an eine mind. 30-jährige tatsächliche Dienstleistung als Wachebeamte gebunden ist.

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung beschlossenen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen besteht derzeit leider keine Möglichkeit zusätzliche budgetwirksame Maßnahmen zu setzen.

Zu Frage 2: Da derzeit sowohl der klare Wortlaut des Exekutivdienstzeichengesetzes als auch die Kostenfrage eine Verleihung an pensionierte Exekutivbeamte nicht erlaubt, kann so gerechtfertigt diese Verleihung auch wäre, sie leider nicht in Erwägung gezogen werden.

Karl Blecher